

RS Vwgh 2006/9/21 2004/15/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2006

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

ABGB §916;

BAO §23 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2004/15/0081 E 21. September 2006

Rechtssatz

Ein Scheingeschäft (§ 916 ABGB) liegt vor, wenn sich die Parteien dahingehend geeinigt haben, dass das offen geschlossene Geschäft nicht oder nicht so gelten soll, wie die Erklärungen lauten, wenn also die Parteien einverständlich nur den äußeren Schein des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes mit bestimmtem Inhalt hervorriefen, dagegen die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft verbundenen Rechtsfolgen nicht oder nicht so wie vertraglich vereinbart eintreten lassen wollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004150080.X01

Im RIS seit

17.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>